

## **Zum Antrag der BFZ-Fraktion zur Übernahme OWF GmbH**

Mit DS 6/DS/828 wurde der Beschluss zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses der Stadt Fürstenwalde/Spree mit der OWF GmbH aufgehoben. Im Ergebnis der Aufhebung wurde die Fortführung der Gesellschaft vereinbart. Fortführung heißt, dass die Vertragspartner wieder in den Vertrag eintreten. Damit gelten auch wieder die Regelungen des § 18 des Gesellschaftsvertrages zur Kündigung. Danach kann jeder Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Erfolgt dies beispielsweise in diesem Jahr nicht bis zum 30.06. kann frühestens zum 31.12.2020 mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Veräußerung und Abtretung sowie Übernahme der Geschäftsanteile des LOS und der S O-S durch die Stadt Fürstenwalde/Spree erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse in den jeweiligen Gremien sowie der Genehmigung der Gesellschafterversammlung der OWF GmbH (§ 17 Gesellschaftsvertrag) in zu beurkundender Form. Der Kaufpreis beläuft sich nach § 18 – Kündigung auf den Nennbetrag der jeweiligen Stammeinlage.

Der Bürgermeister hat den Auftrag zur Erstellung eines Positionspapiers „Wirtschaftsförderung“ erteilt. Dieses soll bis Ende August vorliegen und wird dann die verschiedenen Varianten der Fortführung der Wirtschaftsförderung detailliert darstellen. Dieses Positionspapier sollte die finale Grundlage für die Entscheidung der Stadtverordneten und Beauftragung an den Bürgermeister bilden.

Kurze Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile / Stand 10.04.2019.

### **Vorteile**

1. Zusammenlegung von Doppelstrukturen bei:

- Ansiedlung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Vermittlung von GE- und GI-Flächen
- Vermittlung von Kooperations- und Geschäftspartnern, regional und überregional
- Fachkräftesicherung und –bereitstellung
- Geschäftsstelle @see, Steuerungskreis, Botschafterakquise etc.
- Regionalmanagement und Vernetzung bspw. durch Beteiligung an verschiedenen Projekten, Vertretung der Region in zahlreichen Gremien, Zusammenarbeit mit WFBB, ILB, Ministerien etc.

2. einheitliche erste Anlauf- und Beratungsstelle

3. Erweiterung der städtischen Wirtschaftsförderung auf:

- Projektmanagement zur Entwicklung und Vermarktung von kommunalen Flächen und Infrastrukturelementen: Die OWF wirkt bei der Entwicklung von kommunalen Flächen und Infrastrukturelementen mit. Sie übernimmt das Projektmanagement bei der Entwicklung von Flächen bzw. Gewerbeobjekten, Schaffung von Rohbauland, Errichtung von Wohnanlagen und kommunalen Objekten sowie die Projektsteuerung bei Infrastrukturprojekten, die Erarbeitung von Finanzierungskonzepten, das Führen von Bankgesprächen.

Die OWF GmbH übernimmt Vermarktungsaufträge und Standortanalysen sowie die Unterstützung bei der vertraglichen Gestaltung zur Vermietung bzw. zum Verkauf des Objektes.

- Fördermittelberatung für Investoren
- Existenzgründungsberatungen
- Investitions- und Finanzierungsplanung sowie Unterstützung von Bankkontakten
- Regionalmanagement für die Region Oderland im Rahmen von LEADER
- Innenstadtmanagement und Stadtmarketing

Durch die Zusammenlegung entfallen Abstimmungs- bzw. Kommunikationsbedarfe . Damit entsteht eine Zeitersparnis, die wiederum für die vorliegenden Aufgaben eingesetzt werden kann und eine Effizienzsteigerung bewirkt. . Es ergibt sich eine Steigerung der Effektivität der Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergien. Die Nutzung von Synergien bspw. bei einheitlichem Internetauftritt bewirkt Kosteneinsparungen. Es entsteht eine höhere Flexibilität bei der Finanzplanung und Akquise von Sponsorengeldern.

Nachteile:

Nach dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag erfolgt die Wirtschaftsförderung für den gesamten Landkreis Oder-Spree. Es besteht Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Weiterführung.

Es ist kein direkter Zugriff auf die Mitarbeiter/innen möglich. Daraus ergibt sich eine Abgabe der Kontrolle der Aufgabenerfüllung.

Abhängigkeit in der Aufgabenerfüllung von der Gesellschaft (auch hinsichtlich der Preisgestaltung).

Zur Realisierung der Qualitätsanforderung entstehen Kommunikationsbedarfe zwischen Stadt und Gesellschaft mit entsprechendem zeitlichem Aufwand.

Überfrachtung der Gesellschaft

Personalrechtliche Konsequenzen – Verunsicherungen bei den Mitarbeiter/innen.

Fürstenwalde, 11. April 2019